

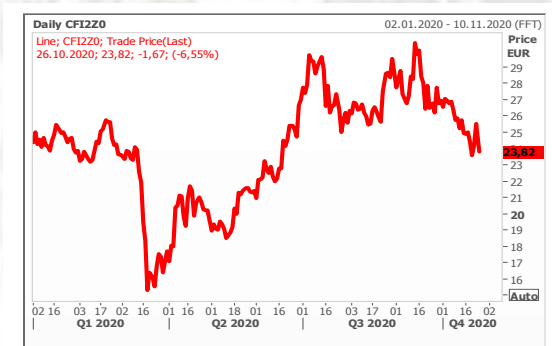


- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 07-2020

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 27.10.2020



EUA DEC20 01.01.2020 bis 26.10.2020

Quelle: ICE London

Das BEHG Änderungsgesetz vom Gesetzgeber beschlossen- Frist für TEHG Methodenplan für 4. HP läuft bis Dez. 2020

Am 09.10.2020 hat nun der Bundesrat die erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) durchgewinkt und damit von der Anrufung eines Vermittlungsausschusses abgesehen.

Zuvor hatte der Bundestag am 08.10.2020 die aus nur einem Artikel bestehende Novelle beschlossen und damit die auch lange erwartete Klarheit zu den erhöhten Staffelpreisen der Zertifikate geschaffen. Neben dem geänderten Startpreis von 25 Euro je CO₂-Zertifikat waren aufgrund der Verbändeanhörung vor allem Änderungen bei der Nachkauf-Frist von Zertifikaten, bei der Behandlung von Steuerlagern der Mineralölindustrie, beim Klärschlamm und bei der CL-Problematik vorgenommen worden.

In unserem Emissionsbrief 07-2020 gehen wir auf die wesentlichen Punkte des BEHG-Änderungsgesetzes ein und widmen uns dann den biogenen Stoffen im BEHG und wie diese durch den Inverkehrbringer behandelt werden müssen.

Weiterhin geben wir letzte Hinweise für alle im TEHG befindlichen Anlagenbetreiber zu eventuell anstehenden Änderungen des Methodenplanes für die 4. Handelsperiode und der Frist im Dezember 2020.

Novellierung des BEHG und seine biogene Stoffe

Der nationale Emissionshandel dient der Reduzierung von Treibhausgasen, die außerhalb großer Anlagen von Energiewirtschaft und Industrie verbrannt werden. Sie sollen durch die Notwendigkeit, Zertifikate zuzukaufen, verteuert werden. Dies soll die Endverbraucher dazu motivieren, ihr Verhalten zu ändern, also etwa weniger Auto zu fahren, in effizientere Technologien zu investieren oder ganz zu emissionsfreien Alternativen zu wechseln. Entsprechend ist es folgerichtig, dass der nationale Emissionshandel (nEHS) auf fossile Emissionen

abzielt. Doch Erzeuger, Händler und Verwender biogener Brennstoffe können sich nicht zurücklehnen und das Thema für sich zu den Akten legen: Auch für sie ist das neue Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG), 2020 ein Thema. Dies vor allem jetzt aktuell, da das BEHG nun am 8. und 9. Oktober 2020 noch einmal novelliert Bundestag und Bundesrat passierte und neben den erwarteten Änderungen zu den Preiserhöhungsstufen, noch einige Änderungen brachte.

Die Änderungen im BEHG am 09.10.2020

Bevor wir uns den biogenen Stoffen im BEHG widmen, gehen wir kurz auf die wesentlichsten Änderungen ein, die aufgrund der Verbändeanhörungen in die Novellierung eingeflossen sind.

- Wie erwartet, wurden die gestaffelten jährlichen Preise für die CO₂-Zertifikate für die Jahre 2021-2025 noch einmal erhöht. Die noch ursprüngliche geltende Staffel von 10, 20, 25, 30, 35 Euro pro Zertifikat wurde geändert auf 25, 30, 35, 45, 55 Euro pro Zertifikat. Im Übergangsjahr 2026 wird sich statt eines möglichen Auktionspreises von 35-60 Euro nun eine Preisrange von 55-65 Euro je Zertifikat ergeben, bevor sich ab 2027 der Preis durch unbeschränkte Auktionen völlig frei entfalten wird.
- Der von vielen Verbänden kritisierte Nachkauftermin von 10% des jährlichen Bedarfes zum 28. Februar des Folgejahres wurde auf den 30. September nach hinten verschoben. Dadurch wird es den Verantwortlichen leichter gemacht, eine möglichst genaue Menge an Zertifikaten zu erwerben, ohne Zuviel- oder Zuwenig von diesen im Bestand zu haben.
- Betroffene Betriebe in Deutschland, die wegen des BEHG ab 2021 ständig erhöhte Energiekosten zu erwarten haben, sollten von der Bundesregierung ab 2022 eine Regelung zum Ausgleich erwarten, damit ein Carbon-Leakage Effekt vermieden werden kann,



solange das BEHG eine Einzellösung von Deutschland innerhalb der EU bleibt. Diese Ausgleichsregelung soll nun gemäß der BEHG-Novelle schon ab 2021 erfolgen.

- Im Bereich der durch das BEHG betroffenen Mineralölindustrie ist die Begrifflichkeit des Inverkehrbringers bei den Betreibern von Steuerlagern neu gefasst worden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind nunmehr die Verantwortlichkeiten der Einlagerer (also der großen Mineralöl-unternehmen) weiter und die der Tanklager-betreiber reduziert worden. Eine ausführliche Betrachtung hierzu erfolgt in den nächsten Ausgaben des Emissionsbriefes.
- Die bisher diskutierte Thematik des Umganges mit Klärschlämmen und Siedlungsabfällen wurde durch die BEHG-Novelle nur teilweise gelöst. Klar ist nun, dass Klärschlamm ein biogener Stoff ist, der mit dem Emissionsfaktor Null gerechnet werden darf. Hingegen sind Siedlungsabfälle für das BEHG weiterhin Stoffe, die einen CO₂-Faktor haben werden, welcher individuell (je nach nachgewiesenen Laborergebnis) ab 2023 gelten wird.

Biogene Brennstoffe 2021-2022

Das BEHG startet bekanntlich in Stufen: Erst wird zum Festpreis verkauft, dann erst mit Maximalpreis versteigert und erst dann wagt man sich auf den freien Markt. Ebenso sieht es mit dem Anwendungsbereich aus. In den ersten beiden Jahren soll der nationale Emissionshandel nur eine Reihe von Standardbrennstoffen erfassen, die in Anlage 2 zum BEHG aufgeführt sind. Die Fokussierung vor allem auf die in der Berichterstattung gut standardisierbaren Brennstoffe Erdgas, Heizöl und Benzin/Diesel soll den Verantwortlichen einen sanften Einstieg in den flächendeckenden Emissionshandel bieten. Konsequenterweise sieht der aktuelle Entwurf der Berichterstattungsverordnung 2022 (BEV 2022) in § 3 vor, dass es eines abzugebenden Überwachungsplans zunächst nicht bedarf: Für die ersten beiden Jahre reichen Standardwerte.

Damit gilt: Wer zu 100% biogene Brennstoffe in Verkehr bringt, muss 2021 und 2022 noch nicht aktiv werden.

Doch auch in den Anfangsjahren gelten nicht alle biogenen Stoffe als „unsichtbar“ für das BEHG. Dies gilt nämlich nicht für den biogenen Anteil von „normalen“, also erfassten Brennstoffen, wie sich aus § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG ergibt, wo die Bundesregierung ermächtigt wird, eine Verordnung für die Berichterstattung zu erlassen, um Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festzulegen, wobei die biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden sollen.

Infobox

Die Service- und Beratungsleistungen von Emissionshändler.com® für die neuen Teilnehmer im nEHS für Brennstoffemissionen

- a) Erstellung eines Überwachungsplans/ vereinfachten Überwachungsplans gem. BEHG §6 (1)+(2) für die Handelsperiode zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- b) Einreichung des Überwachungsplans gem. BEHG §6 (2) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- c) Änderungen des Überwachungsplanes gem. BEHG §6 (4).
- d) Ermittlung der Emissionen und Erstellung des Emissionsberichts gem. BEHG §7 (1).
- e) Übergabe des Emissionsberichts und Abstimmung mit dem Verifizierer gem. BEHG §7 (3).
- f) Abgabe des Emissionsberichts zum 31. Juli für Vorjahr gem. BEHG §7 (1) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (1).
- g) Hilfestellung bei der Gutschrift zu Doppelbelastungen gem. BEHG §7 (5) Abgabe der Emissionszertifikate im Registerkonto zum 31. August für Vorjahr gem. BEHG §8.
- h) Direkter Verkauf von Emissionszertifikaten als Alternative zur Teilnahme an „diskriminierungsfreien“ Auktionen gem. BEHG §10 (3).
- i) Führung des Registerkontos für den Inverkehrbringer und Übernahme der Funktionen von Kontobevollmächtigten gem. BEHG §12 (2).
- j) Hilfestellung bei der Einrichtung eines VPS-Kontos für die elektr. Kommunikation gem. BEHG §17 (1).
- k) Unterstützung und Begleitungen bei Behördenprüfungen vor Ort gem. BEHG §14 (2) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- l) Überwachungen und Durchführungen von Änderungsmeldungen gem. BEHG §18 (1) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).

§ 22 BEHG: OWi von 50.000 € bis 500.000 €.



CO₂ BEHG-PAKET



CO₂ nEHS-PAKET

Interessierte betroffene Unternehmen, die der Besteuerung des Energiesteuergesetzes unterliegen bzw. von der Energiesteuer befreit sind und damit verpflichtend dem neuen BEHG unterliegen, können sich für Fragen zu vorgenannten Services gerne an [Emissionshändler.com®](mailto:emissionshaendler.com) unter behg@emissionshaendler.com.

Umgang mit Bioenergie

Wie genau die Bundesregierung sich das für Bioenergie vorstellt, zeigt ein Blick in § 6 BEV 2022,



der regelt, wie in diesen Fällen zu berichten ist. Hier heißt es:

➤ „Bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen kann der Verantwortliche für den Bioenergieanteil eines Brennstoffes einen Emissionsfaktor von Null anwenden, soweit dieser Bioenergieanteil nachweislich die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt (...).“

Der nachfolgende Absatz 2 regelt, dass jeweils ein anerkannter Nachweis nach einer der beiden genannten Verordnungen vorzulegen ist. Diese stellt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus, die Anwendung Nachhaltige - Biomasse - Systeme (*Nabisy*).

Beide Nachhaltigkeitsverordnungen stammen aus dem Rechtskreis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Sie sollen sicherstellen, dass nicht auf der einen Seite zwar den Anforderungen des Klimaschutzes Genüge getan wird, indem keine fossilen, sondern nachwachsende Rohstoffe Verwendung finden. Aber der Umwelt insgesamt trotzdem nicht gedient ist, weil andere Umweltgüter wie Wasser, Boden, Biodiversität durch die Verwendung von nicht nachhaltigen Brennstoffen Schaden nehmen. Es geht also um die Vermeidung von unerwünschten, weil in der Bilanz negativen Effekten isolierter Klimaschutzmaßnahmen. Dieses Ziel verfolgt auch Abs. 3 des Entwurfs der BEV 2022. Hier geht es um Anbaubiomasse, also klassische Feldfrüchte wie Weizen oder Mais.

Für diese konventionellen Biokraftstoffe gilt schon nach § 13 Abs. 1 S. 1 der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung (38. BImSchV) eine Obergrenze von 6,5% auf die Treibhausquote. Diese Grenze soll indirekten Landnutzungsänderungen vorbeugen. Um keine Seitwärtsbewegungen und/oder Inkonsistenzen auszulösen, soll diese Obergrenze nun auch im nEHS gelten. Sie ist dynamisch, so dass die Obergrenze im BEHG sinkt, wenn sie auch in der 38. BImSchV sinkt. An dieser Stelle findet sich auch eine klarstellende Formulierung, dass immer dann, wenn die Kriterien von § 6 BEV 2022 verfehlt werden, der Standardemissionsfaktor gilt.

Ob diese Begrenzung auf 6,5% verbunden mit der Anordnung, größere Bioenergiemengen seien wie fossile Brennstoffe zu behandeln, rechtmäßig ist, ist durchaus zu hinterfragen. Denn Verordnungen müssen mit der höherrangigen gesetzlichen Regelung, die sie konkretisieren, in Einklang stehen.

Hier gilt: Über sticht unter. Auch gilt der Grundsatz, dass der Ordnungsgeber keine wichtigen

Regelungen aus der hohlen Hand erlassen darf, die im Gesetz nicht angelegt sind. Verstöße gegen dieses sog. Wesentlichkeitsgebot führen zur Unwirksamkeit einer Verordnungsregelung, so dass es Stimmen gibt, die die Koppelung an die Obergrenze der 38. BImSchV für möglicherweise unwirksam halten. Denn im § 7 Abs. 4 BEHG ist diese Regelung nicht einmal angedeutet, hier gibt es nur einen Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien.

Dieses Defizit versucht der Entwurfsverfasser in der amtlichen Begründung durch den Hinweis auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) zu verdecken. Dies aber führt nicht weiter: Die EE-RL dient einem anderen Zweck als das BEHG, sie soll zum Ausbau Erneuerbarer Energien führen, nicht zur Verteuerung fossiler Brennstoffe.

Umgang mit Biomethan

§ 6 Abs. 4 des Entwurfs der BEV 2022 enthält die Regelungen für Biomethan. Biomethanbeimischungen sind ebenso wenig berichts- und abgabepflichtig wie reines Biomethan. Um aber einen Abzug von den ansonsten zu berichtenden Mengen vornehmen zu können, muss der Verantwortliche nach dem BEHG einen Biomethanliefervertrag und ein Massebilanzierungssystem vorlegen. Herkunftsnachweise reichen danach nicht.

Unklarheit herrscht allerdings über die Frage, was unter einem anerkannten Massebilanzierungssystem im Sinne des Verordnungsentwurfs zu verstehen ist. In der Praxis sind mehrere Systeme anerkannt. Auch eigene Systeme sind nicht ungebräuchlich. Gerade in den ersten beiden Jahren, in denen die Verantwortlichen noch nicht die Sicherheit genehmigter Überwachungspläne haben, wäre es äußerst sinnvoll einen eigenen, erst nur intern zu verwendenden Überwachungsplan erstellt zu haben, um Berichtsfehlern und hohen Sanktionen vorzubeugen.

Biogene Brennstoffe ab 2023

Ab 2023 werden andere Saiten aufgezo-gen: Nach Anhang 1 zum BEHG sind ab diesem Jahr auch pflanzliche und tierische Fette und Öle erfasst. Die Berichterstattung wird also deutlich komplexer. Damit gilt ab diesem Jahr: Es geht nicht mehr nur um Beimischungen, sondern auch für reine Biobrennstoffe sind Emissionsberichte abzugeben.

Selbst dann, wenn diese voll die qualitativen Kriterien erfüllen, die für eine Befreiung erforderlich sind, entstehen also erhebliche Aufwände und damit auch Risiken. Denn ein falscher Emissionsbericht ist mit einem hohen Sanktionsrisiko verbunden.



Sonderproblem Preisweitergabe

Die ohnehin schwierige Situation im Umgang mit biogenen Stoffen bei der Berichterstattung zieht ein weiteres Problem nach sich: Wie geht man mit biogenen Stoffen bei der Weitergabe von BEHG-Kosten um? Gerade bei schwankenden Anteilen verbietet sich eine Umlage von Kosten wie für rein fossile Brennstoffe; dies geben weder Steuer- und Abgabeklauseln her, noch die GasGVV und auch nicht die Regelung für Fernwärme im §24 Abs. 4 AVB FernwärmeV. Hier ist also exakte Feinarbeit über genau definierte Berechnungszeiträume gefragt. Neue Preisklauseln entstehen aber nicht über Nacht: Unternehmen müssen sich beeilen, um die vertraglichen Regelungen nun überhaupt noch rechtzeitig vor dem Start des nEHS in Kraft zu setzen.

Vorgenanntem Text ist in Zusammenarbeit mit der Autorin Frau RA Dr. Miriam Vollmer, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht entstanden. Kontakt: re/Rechtsanwälte PartG, Neue Promenade 5, 10178 Berlin, Tel. 030 403 643 62 – 0, vollmer@re-rechtsanwaelte.de

Vorgehensweisen zum Methodenplan für die 4. Handelsperiode

Immer wenn von vorgegebenen Vorschriften abgewichen wird, gibt es die Gefahr von Missverständnissen oder Fehlern. Beim Methodenplan (Plan zur Überwachungsmethodik) für die 4. Handelsperiode hat die DEHSt hier nunmehr selbst diese Gefahr geschaffen.

Die allgemeinverbindliche EU-ZuVO (EU-Zuteilungsverordnung für die 4. Handelsperiode) sagt zum Methodenplan:

- *„Artikel 6 Allgemeine Überwachungspflicht
Ein Anlagenbetreiber, der einen Antrag auf kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG gestellt hat, überwacht die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten zu erhebenden Daten auf der Grundlage eines **Plans zur Überwachungsmethodik**, der von der zuständigen Behörde vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurde.“*

Sucht man nun in dem FMS-System der DEHSt nach einer Vorlage für den Methodenplan, so ist nichts zu finden, während für andere ebenfalls erforderliche Dokumente (z.B. Überwachungsplan, Emissionsberichterstattung, Zuteilungsantrag) entsprechende FMS-Vorlagen vorhanden sind. Was kann der Grund hierfür sein?

Die DEHSt ist hier von der in der EU-Vorschrift geforderten Vorlage eines eigenständigen Methodenplanes abgewichen. Sie hat die anlagenspezifischen Festlegungen zu den Überwachungsmethoden nicht in einem eigenen Plan-Dokument des Betreibers gefordert, sondern hat stattdessen im Zuteilungsantrag gewisse Textfelder vorgesehen, in denen diese Methoden beschrieben werden sollen.

Den Mitarbeitern der DEHSt wurde aber später offensichtlich klar, dass hier ein gefährliches Abweichen von den europaweit verbindlichen Vorschriften nach Vorlage eines eigenständigen Methodenplanes erfolgte.

Sie hat deshalb zu einem späteren Zeitpunkt eine Regelung getroffen, nach der man aus der FMS-Version des Zuteilungsantrages sowohl wie üblich den **Zuteilungsantrag als pdf-Dokument** herunterladen kann, als auch (und das ist überraschend und neu) den **Methodenplan als zip- oder pdf-Dokument**.

Will man nun aber diesen Methodenplan verändern, weil z.B. eine Hardware-Änderung an der Anlage das erfordert, dann kann man diesen Methodenplan nicht direkt ändern. Vielmehr muss man den Umweg über einen entsprechend in den dafür vorgesehenen Textfeldern geänderten Zuteilungsantrag gehen, aus dem dann der neue Methodenplan heruntergeladen werden kann (ohne dass vorher der geänderte Zuteilungsantrag wieder einer Verifizierung bedarf).

Methodenplan ist bis zum 31.12.2020 zu genehmigen

Da die Genehmigung durch die DEHSt gemäß vorgenanntem Artikel 6 bis zum 31.12.2020 erfolgen muss, ist deshalb die Behörde in diesen Monaten mit Hochdruck an der Prüfung der Überwachungsangaben in den Zuteilungsanträgen beschäftigt, um vor Ende des Jahres 2020 mit allen Genehmigungen fertig zu sein. Grundlage dafür sind die Methoden-Angaben im Zuteilungsantrag.

Im einfachsten Fall sind die im Zuteilungsantrag angegebenen Methoden ausreichend und die Genehmigung des Methodenplanes wird auf dieser Basis möglich.

Wenn aber Vervollkommnungen und Ergänzungen vorgenommen werden müssen, dann muss der Betreiber dazu aufgefordert werden, denn die dann finale Version dient als Genehmigungsgrundlage.

Dies kann zu terminlichen Schwierigkeiten führen!



Noch anders sieht es aus, wenn der Betreiber im Zuteilungsantrag bereits eine Änderung des Methodenplanes für die 4. Handelsperiode ankündigt. Dann muss der Betreiber jetzt unverzüglich den geänderten Methodenplan einreichen!

Wann sind Änderungen am Methodenplan erforderlich?

Wenn weder an der Hardware-Konstellation der Anlage noch bei den Messeinrichtungen noch an der Messwertverarbeitung Änderungen vorgenommen werden, dann kann ein einmal genehmigter Methodenplan über die gesamte Handelsperiode unverändert gültig bleiben.

Im **Genehmigungsbescheid** der DEHSt ist allerdings ein wichtiger Absatz enthalten, der angibt, wann Änderungen am Methodenplan auch während der laufenden Handelsperiode unerlässlich sind.

Diese Angaben sind unter der Überschrift **„Rechtliche Hinweise“** Im Genehmigungsbescheid der DEHSt wie folgt dargelegt:

- **„Sofern einer der in Art. 9 Abs.2 EU-ZuVO genannten Fälle eintritt, ist der Methodenplan zu ändern.“**

Unter der angegebenen Referenz der EU-ZuVO ist folgendes zu finden:

„Artikel 9 Änderungen des Plans zur Überwachungsmethodik

1. Der Anlagenbetreiber überprüft regelmäßig, ob der Plan der Überwachungsmethodik der Art und Funktionsweise der Anlage entspricht und ob er verbessert werden kann. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Anlagenbetreiber etwaige Empfehlungen für Verbesserungen im entsprechenden Prüfbericht.
2. Der Anlagenbetreiber ändert den Plan zur Überwachungsmethodik, wenn
 - a) aufgrund der Durchführung neuer Tätigkeiten oder aufgrund der Verwendung neuer Brennstoffe oder Materialien, die im Plan zur Überwachungsmethodik noch nicht enthalten sind, neue Emissionen oder Aktivitätsraten auftreten;
 - b) die Verwendung neuer Messinstrumente, neuer Probenahme- oder Analysemethoden, neuer Datenquellen oder andere Faktoren zu einer höheren Genauigkeit bei der Festlegung der gemeldeten Daten führt; 27.2.2019 L 59/15 Amtsblatt der Europäischen Union DE
 - c) sich herausgestellt hat, dass aus der bislang angewendeten Überwachungsmethodik resultierende Daten nicht korrekt sind;

- d) der Plan zur Überwachungsmethodik nicht oder nicht mehr die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt;
- f) in einem Prüfbericht enthaltene Empfehlungen für Verbesserungen des Plans zur Überwachungsmethodik umgesetzt werden müssen.“

Infobox

Leistungen zur Erstellung des aktualisierten Methodenplans zum 31.12.2020

Der Methodenplan für die 4. Handelsperiode muss von der zuständigen Behörde vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt sein.

Dies muss durch die Behörde in einem Genehmigungsschreiben an jeden Betreiber mitgeteilt worden sein.

Emissionshändler.com® bietet in diesem Zusammenhang folgende Arbeiten als Service an:

- a) Die Genehmigung erfolgt auf der Basis der Angaben im Zuteilungsantrag. Wir bieten an, aus der xml-Datei des Zuteilungsantrages einen Download zu erstellen, der für Ihre Anlage der „Methodenplan nach EU-ZuVO“ ist und damit Ihre Akten vervollständigt.
- b) Der Text dieses Planes wird von uns kritisch analysiert und besondere Erfordernisse für den Betreiber werden diesem schriftlich mitgeteilt.
- c) Aktionen, die der Betreiber beachten muss, um den Erfordernissen des Überwachungsplanes nach EU-ZuVO gerecht zu werden, werden von emissionshaendler.com anlagenbezogen klargestellt.
- d) Die Forderung nach ständiger Überprüfung des Methodenplanes wird von emissionshaendler.com erläutert.
- e) Gibt es Einsprüche der Behörde mit der Forderung nach Ergänzung der im Zuteilungsantrag dargestellten Überwachungsmethoden, dann bietet emissionshaendler.com Hilfe bei der Erledigung der Ergänzungen an.

Kontakt unter info@emissionshaendler.com®

In einem weiteren Punkt zu rechtlichen Hinweisen führt die DEHSt aus:

Nach Art. 9 Abs. 3 EU-ZuVO müssen beabsichtigte wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 9 Abs.5 EU-ZuVO dem Umweltbundesamt umgehend mitgeteilt werden. Grundsätzlich gilt, dass

- Änderungen an der Anlage,
- Wechsel von Überwachungsmethoden nach Anhang VII Abschnitte 4.4 bis 4.6 EU-ZuVO oder
- von der DEHSt geforderte Überwachungsmethoden, die die Erfüllung der Vorgaben aus der EU-ZuVO sicherstellen, wesentlich sind.



Hier erfolgt nun eine ausführliche Darstellung bis wann wesentliche und unwesentliche Änderungen gemeldet bzw. der DEHSt angekündigt werden müssen und es heißt abschließend:

- **„Bei Änderungen der Methoden zur Emissionsberichterstattung mit Beginn der 4. Handelsperiode wäre die Änderung des Methodenplans für das Jahr 2021 einzureichen.“**

Daraus ist ersichtlich, dass die DEHSt die Bestimmungen in der EU-ZuVO zum Thema Überwachungsplan weitgehend übernimmt, nachdem man ursprünglich den Eindruck gewinnen konnte, dass die Forderungen der EU-ZuVO nur recht reduziert übernommen würden. Dabei sind die Ergebnisse der im Überwachungsplan beschriebenen Methoden zur Erfassung von Aktivitätsraten und darauf basierenden Zuteilungsmengen von hoher Relevanz. Schließlich sind die kostenlosen Zuteilungen das Gegengewicht zu den abgegebenen CO₂-Mengen, die nach den Regeln des Überwachungsplanes erfasst werden.

Der Überwachungsplan mit seiner eigenen FMS-Software und den dort im Detail geforderten Angaben zu den Brennstoff-Messgeräten stellt die Richtigkeit der jährlichen Angaben in höherem Maße sicher, als das bisherige Vorgehen im Überwachungsplan zur Berichterstattung über die jährlichen Aktivitätsraten. Die EU-ZuVO macht bei den Anforderungen keinen sichtbaren Unterschied. Hier ist evtl. ein Nachholbedarf in der Handhabung in Deutschland gegeben.

Der Anlagenbetreiber handelt deshalb zukunftsicher, wenn er auch von den in der EU-ZuVO dargelegten Vorschriften ausgeht und nicht nur von den für Deutschland beschriebenen Vorschriften der DEHSt.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert